

# Sächsische Zeitung

## DIPPOLDISWALDER ZEITUNG

OSTERZGEBIRGE

## FREITALER ZEITUNG

SONNABEND/SONNTAG  
17./18. NOVEMBER 2012

LINKS UND RECHTS DER WEISSERITZ

### Bekanntmachungen

#### Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

#### Öffentliche Bekanntmachung Information zur Erhebung eines Bereitstellungsentgeltes für die Nutzung von Wasser aus Hausbrunnen und Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden



Sehr geehrte Kunden,

im Rahmen einer durchgeführten Abfrage zur Erfassung von Hausbrunnen und Regenwassernutzungsanlagen auf der Rechtsgrundlage von § 3 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 ist ein guter Rücklauf zu verzeichnen. Dafür bedanken wir uns auf diesem Wege ganz herzlich.

Vieles, aber eben nicht alles haben wir beim erstmaligen Zuordnen von technischen und kaufmännischen Informationen und demzufolge bei der Auswahl der ca. 3.100 befragten Grundstückseigentümer richtig gemacht. Dafür bitten wir die Betroffenen ausdrücklich um Verständnis.

Wir nutzen diese öffentliche Bekanntmachung, um vielfach aufgeworfene Fragen zu den Rechtsgrundlagen schnell und unbürokratisch zu beantworten. Auch reichen die innerbetrieblichen Kapazitäten nicht aus, um in angemessener Frist jedem die zum Teil sehr unterschiedlichen Fragen zu beantworten.

#### Veranlassung:

Das Bereitstellungsentgelt ist ein Beitrag zur fairen und angemessenen Finanzierung der **erheblichen** Vorhaltekosten zur Sicherstellung der Wasserversorgung in ausreichender Menge und hervorragender Qualität an jedem Tag und zu jeder Stunde.

Die Kosten der permanenten Vorhaltung bzw. die System- oder Fixkosten der Infrastrukturdienstleistung Wasserversorgung sind **unabhängig von der Höhe des Wassergebrauchs** jedes einzelnen Kunden und jedes angeschlossenen Grundstücks.

Die Fixkosten in der Wasserversorgung können mit mehr als 80% der Gesamtkosten angegeben werden. Fixkosten sind beispielsweise Aufwendungen für Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen und für den laufenden Unterhalt der Anlagen.

#### Rechtsgrundlagen:

Der Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe als alleiniger Gesellschafter der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH hat in seiner 36. Verbandsversammlung am 22. Juli 2010 mehrheitlich die Einführung eines Bereitstellungsentgeltes für die zusätzliche Nutzung von Wasser aus Hausbrunnen und Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden wie beispielsweise zur Toilettenspülung und/oder zum Wäschewaschen beschlossen.

In der 23. Gesellschafterversammlung am 18. August 2010 sind die Ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und das Preisblatt Wassertarif der Beschlusslage der 36. Verbandsversammlung angepasst worden.

Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Texte am 06. Dezember 2010 in den Lokalausgaben Dippoldiswalde und Freital der Sächsischen Zeitung sind die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt Wassertarif rechtswirksam geworden.

Die Texte können auf unserer Internetseite ([www.wwgmbh.de](http://www.wwgmbh.de)) nachgelesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf Anfrage per Post zuzuschicken.

Anfängliche Bedenken der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden durch ein umfängliches Rechtsgutachten ausgeräumt.

Die Beschlussfassung in der 36. Verbandsversammlung wurde durch das Verwaltungsgericht in Dresden und das Oberverwaltungsgericht in Bautzen bestätigt.

#### Weitere Verfahrensweise:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diejenigen Grundstückseigentümer, welche bisher keine Post zur Abfrage von Eigengewinnungsanlagen erhielten, rechtlich verpflichtet sind, diese der Gesellschaft bis spätestens 15. Dezember 2012 anzuzeigen.

Diese Aufforderung gilt auch für Grundstückseigentümer, welche den Abfragebogen bisher unausgefüllt oder gar nicht zurückgeschickt haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, der bestimmt:

*„Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen.“*

Zudem ist in der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011 im § 13 Absatz 4 festgelegt:

*„Der Unternehmer und sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.“*

Nur soweit Wasser aus Eigengewinnungsanlagen im Haushalt für Toilette und/oder Waschmaschine auch tatsächlich genutzt wird, ist die zusätzliche Angabe der zum 30. Juni eines jeden Abrechnungsjahres (hier 2012) im Einwohnermelderegister eingetragenen Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf dem zu veranlagenden Grundstück haben, notwendig.

Das Bereitstellungsentgelt beträgt gemäß Preisblatt Wassertarif brutto 1,35 € pro Person und Monat. Es wird einmal jährlich im IV. Quartal bzw. I. Quartal des Folgejahres erhoben (Rechnungslegung) und umfasst den Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Es beträgt brutto 16,20 € pro Person und Jahr.

Freital, 15. November 2012

Ihre Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Impressum: Verantwortlich für den Inhalt, Frank Kukuczka, Geschäftsführer der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Dresdner Straße 301, 01705 Freital, Tel. (03 51) 64 80 40, Fax (03 51) 6 48 04 55